

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 4

Tel. 96 9-4107, Raum 13/115 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 4 / 1991

Seiten 73 - 99

Osnabrück, den

04.12.1991

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

## INHALT

<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	Seite
Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frauen in der Rechts- und Verwaltungssprache	73 ✓
Beschluß des Landesministeriums über Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache	74 ✓
Beschluß des Landesministeriums über den Schutz der nichtrauchenden Bediensteten in Diensträumen	76 ✓
Regelung des Präsidenten über den Verfahrensablauf bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen	77 ✓
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Ordnung des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) (s. auch AMBL Nr. 2 Seite 37)	78 ✓
Errichtung einer zentralen Einrichtung Hochschulsport in Vechta	81 ✓
Ordnung für die Zentrale Einrichtung - Hochschulsport (HSP) - in Vechta	82 ✓

	Seite
<u>III. Personalangelegenheiten</u>	--
<u>IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen</u>	--
<u>V. Forschungsangelegenheiten</u>	--
<u>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</u>	--
<u>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	
Diplomprüfungsordnung für den Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft im FB 11 Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Standort Vechta	85 ✓
Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück	92 ✓
Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I)	96 ✓
<u>VIII. Studentische Angelegenheit und Angelegenheiten der Studentenschaft</u>	
Vorläufige Satzung der Studentenschaft in der Fassung vom 28.08.91	97 ✓
<u>IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung</u>	
Organisation des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik	99 ✓
<u>X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten</u>	--

Nieders. GVBl. Nr. 8/1989, ausgegeben am 3. 3. 1989

**Gesetz**

**zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts-  
und Verwaltungssprache.**

**Vom 27. Februar 1989.**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Bezeichnungen so zu wählen, daß sie Frauen nicht diskriminieren, sondern dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) entsprechen.

§ 2

Sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 3

In Vordrucken des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in weiblicher und männlicher Sprachform aufzunehmen. Es kann auch eine nicht geschlechtsbezogene Sprachform gewählt werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Februar 1989.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

**Albrecht**

**Der Niedersächsische Minister der Justiz**

**Remmers**

## H. Justizministerium

### **Beschluß des Landesministeriums über Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache**

#### **1. Benennung beider Geschlechter, sprachliche Form**

In der Rechtssprache sollen im Regelfall beide Geschlechter benannt werden. Das gilt für Rechtsvorschriften ebenso wie für Verwaltungsvorschriften.

Zur Benennung beider Geschlechter werden nur voll ausgeschriebene Parallelformulierungen verwendet.

Die Bezeichnungen für Frauen und Männer werden durch „und“ oder „oder“ verbunden. Das Wort „beziehungsweise“ und die Zusammenstellung „und/oder“ sollen nicht benutzt werden.

Die weibliche Bezeichnung wird der männlichen vorangestellt.

Beispiel: die Studentin oder der Student

#### **2. Anwendungsfälle und Ausnahmen**

2.1 Auf Parallelformulierungen umgestellt werden Personenbezeichnungen, d. h. Bezeichnungen für natürliche Personen.

Beispiele: Lehrer, Schüler, Student, Beamter, Architekt, Urkundsbeamter

Bezeichnungen, die sich ausschließlich auf juristische Personen, Gremien oder sonstige Institutionen beziehen, werden nicht umgestellt.

Beispiele: Gewährträger, Dienstherr

2.2 Gilt eine Personenbezeichnung sowohl für natürliche als auch für juristische Personen,

Beispiele: Veranstalter, Arbeitgeber, Abfallerzeuger, Geldgeber

so ist im Einzelfall zu entscheiden, ob auf Parallelformulierungen umgestellt werden soll. Eine feste allgemeine Regel läßt sich dafür nicht aufstellen. Je größer der Anteil juristischer Personen ist, die in der Praxis unter eine solche Bezeichnung fallen, um so mehr spricht dafür, nicht auf Parallelformulierungen umzustellen.

2.3 Auch bei besonders abstrakten und personenfernen Bezeichnungen

Beispiele: Hersteller, Gewahrsamsinhaber, Gläubiger muß im Einzelfall entschieden werden, ob eine Umstellung auf Parallelformulierungen angemessen ist. Ein besonders hoher Grad an Abstraktheit und Personenferne kann gegen eine Umstellung sprechen.

2.4 Personenbezeichnungen, für die eine entsprechende weibliche Bezeichnung fehlt und nicht gebildet werden kann,

Beispiele: Vormund, Mündel, Gast, Fahrgast, Flüchtling, Prüfling

sind weiterhin unverändert zu benutzen.

2.5 Zusammengesetzte Wörter, in denen das vorangestellte Bestimmungswort eine maskuline Personenbezeichnung ist,

Beispiele: Schülerversammlung, Ärztekammer, Ausländerverein

sind in der bisherigen Form beizubehalten, soweit ihre Benutzung nicht vermieden werden kann.

Auch aus einer maskulinen Personenbezeichnung mit Hilfe einer Nachsilbe abgeleitete Wörter

Beispiele: kaufmännisch, ärztlich, Studentenschaft sind unverändert weiter zu verwenden.

#### **3. Umformulierung von Vorschriften**

Durch Parallelformulierungen werden Vorschriften nicht unerheblich länger, komplizierter und schwerer verständlich. Deshalb sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Regelungen durch Umformulierung so knapp, klar, verständlich und sprachlich einwandfrei wie möglich zu halten.

Folgende Möglichkeiten kommen zum Beispiel in Betracht:

- Personenbezeichnungen weniger oft wiederholen als bislang,
- Passivkonstruktionen verwenden,
- auf parallele Possessivpronomen verzichten,
- Relativsätze mit einer Personenbezeichnung als Bezugswort vermeiden,

- Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden Relativpronomen „wer“ benutzen,
- geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen verwenden,
- substantivierte Partizipien und Adjektive als Personenbezeichnungen benutzen, insbesondere im Plural,
- Personenbezeichnungen umschreiben,
- Sätze oder Satzteile umstellen.

Umformulierungen können den Stil schwerfälliger und die Aussage weniger anschaulich machen. Die Vor- und Nachteile einer Parallelverwendung und einer Umformulierung sind deshalb jeweils im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß nicht unbeabsichtigt Sinnveränderungen oder Unklarheiten entstehen.

#### 4. Änderung bestehender Vorschriften

4.1 Innerhalb desselben Regelungswerks darf eine Personenbezeichnung nur in ein und derselben Form verwendet werden. Deshalb ist es nicht zulässig, Personenbezeichnungen eines Regelungswerks durch eine Novelle nur für einzelne Vorschriften auf Parallelformulierungen umzustellen, sie in anderen Bestimmungen aber unverändert zu lassen.

4.2 Keine Schwierigkeiten ergeben sich danach bei Novellen, in denen lediglich Vorschriften geändert werden, die keine Personenbezeichnungen enthalten.

4.3 Enthaltene in einem Regelungswerk sowohl die zu ändernden Vorschriften als auch diejenigen, die unverändert bleiben sollen, Personenbezeichnungen, so bestehen drei Möglichkeiten:

- Das Regelungswerk wird insgesamt neu gefaßt, und dabei werden alle Personenbezeichnungen umgestellt.
- Durch eine Novelle werden alle Personenbezeichnungen in dem Regelungswerk umgestellt.
- In einer Novelle werden die Personenbezeichnungen nicht umgestellt, sondern noch (übergangsweise) in der bisher üblichen Form verwendet.

Nicht zulässig ist eine Novelle, die Personenbezeichnungen nur für einen Teil der Vorschriften umstellt und eine spezielle Neubekanntmachungsermächtigung enthält, die eine Umstellung der Bezeichnungen im übrigen ermöglichen soll.

4.4 Welche der nach Nr. 4.3 zulässigen Möglichkeiten zu wählen ist, muß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfügbare Arbeitskapazität, entschieden werden.

Eine konstitutive Neufassung mit Umstellung aller Personenbezeichnungen ist jedenfalls dann erforderlich, wenn das Regelungswerk durch Novellierung unübersichtlich würde und schon aus diesem Grund neu gefaßt werden muß.

4.5 Bei der Terminplanung hat die federführende Stelle von vornherein zu berücksichtigen, daß die Umstellung aller Personenbezeichnungen, insbesondere durch vollständige Neufassung, einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand erfordert.

#### 5. Sonstige Fragen

5.1 Die übereinstimmende Verwendung von Personenbezeichnungen ist nur innerhalb desselben Regelungswerks erforderlich. Zusammenhänge zwischen verschiedenen Regelungswerken (Gesetz - Verordnung; Bundesgesetz - Ausführungsgesetz des Landes; Rechtsvorschrift - Verwaltungsvorschrift) hindern grundsätzlich nicht, Personenbezeichnungen in dem einen Regelungswerk umzustellen, wenn das in einem anderen noch nicht geschehen ist.

5.2 Bei Vorschriften, die bundeseinheitlich mit übereinstimmendem Text erlassen werden, scheidet eine Umstellung schon im Hinblick auf erforderliche Umformulierun-

gen aus. Allerdings sollte versucht werden zu erreichen, daß bei der Abfassung bundeseinheitlicher Vorschriften beide Geschlechter benannt werden.

#### 6. Geltungsbereich

6.1 Die vorstehenden Grundsätze sind bei Gesetzentwürfen des Landesministeriums sowie bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes zu beachten.

6.2 Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Hannover, den 9. 7. 1991  
MJ - 1030-203.50 -

Das Niedersächsische Landesministerium

- Nds. MBl. Nr. 25/1991 S. 911

VOM 08.08.1991

## B. Innenministerium

### **Beschluß des Landesministeriums über den Schutz der nichtrauchenden Bediensteten in Diensträumen**

#### I.

In Erfüllung der Fürsorgepflicht gemäß § 87 NBG und § 618 Abs. 1 BGB insbesondere gegenüber den nichtrauchenden Bediensteten werden folgende Regelungen getroffen:

1. Rauchende und nichtrauchende Bedienstete sind im Rahmen des Möglichen nicht in gemeinsamen Diensträumen unterzubringen. Sind die räumlichen und personellen Voraussetzungen dazu nicht gegeben, ist das Rauchen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis aller in demselben Dienstraum unterzubringenden Personen gestattet.
2. Bei Sitzungen und anderen dienstlichen Zusammenkünften ist auf Verlangen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers das Rauchen nicht gestattet. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Sitzungsbeginn zu befragen und ggf. durch eine entsprechende Pausengestaltung für einen Ausgleich der Belange zu sorgen.

3. In Aufzügen, Telefonkabinen, Wartezonen für Besucherinnen und Besucher, Räumen mit ständigem Besucherverkehr, Lehr- und Unterrichtsräumen sowie in den Benutzerinnen und Benutzern zugänglichen Räumen der Bibliotheken ist das Rauchen nicht gestattet. Besucherinnen und Besucher sollen durch einen entsprechenden Anschlag in ansprechender Form gebeten werden, nicht zu rauchen.

4. In Kantinen, Aufenthalts- und Pausenräumen sind geeignete Maßnahmen (z. B. getrennte Bereiche für rauchende und nichtrauchende Bedienstete, generelles Verbot während der Hauptausgabezeit des Mittagessens) zum Schutz vor Tabakrauch zu treffen. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Rauchen in diesen Räumen nicht gestattet.

5. In Dienstkraftfahrzeugen, die nicht auf Dauer zur ausschließlich alleinigen Nutzung einer oder eines selbstfahrenden Bediensteten vorgesehen sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

6. Der Gem. RdErl. vom 13. 12. 1973 (Nds. MBl. 1974 S. 50 — GültL MI 90/141) wird aufgehoben.

Nds. MBl vom 8. Mai 1991

**Regelung des Präsidenten  
über den  
Verfahrensablauf bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

1. Die dem Präsidenten zugehende Mitteilung über einen Ruf auf eine Professorenstelle der Universität Osnabrück bzw. eines Wissenschaftlers der Universität Osnabrück an eine auswärtige Hochschule wird verwaltungsmäßig intern den Dezernaten 1 (Stellenangelegenheiten), 4 (Gremienangelegenheiten) und 7 (Entwicklungsplanung) sowie der Pressestelle zugeleitet.
2. Sofern ein Professor der Universität Osnabrück einen Ruf an eine auswärtige Hochschule erhalten hat, entscheidet der Fachbereich, ob Bleibeverhandlungen geführt werden sollen oder nicht und teilt dieses dem Präsidenten mit. Sofern sich der Fachbereich für Bleibeverhandlungen entschieden hat, vereinbart der Präsident mit dem Berufenen dafür einen Termin, der nach den Vorklärunge n im Fachbereich liegt.
3. Der Empfänger des Rufes spricht zunächst mit dem Dekan über seine Ausstattungsvorstellungen und klärt ab, was innerhalb des Fachbereichs möglich ist.
4. Der Dekan informiert Präsident und Kanzler über das Ist der Ausstattung sowie die gestellten Forderungen und Realisierungsmöglichkeiten innerhalb des Fachbereichs.
5. Nach Vorliegen der Informationen aus dem Fachbereich wird ein Termin für ein Berufungsgespräch beim Präsidenten vereinbart, an dem der Berufene, der Dekan und der Kanzler teilnehmen.
6. Unverzüglich nachdem die Informationen aus dem Fachbereich über die Ist-Ausstattung sowie die Forderungen des Berufenen beim Präsidenten bzw. Kanzler vorliegen, werden diese den zuständigen Dezernaten zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Zwischen der Mitteilung aus dem Fachbereich und dem Berufungs- bzw. Bleibegespräch sollte im Regelfall etwa 1 Woche für die Vorbereitung liegen.
7. Das Protokoll über die Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen wird vom Kanzler angefertigt. Es geht dem Berufenen, dem Dekan, dem MWK (MR Klusmann) sowie den Dezernaten 1, 3 und 7 zu. Andere Dezernate sowie die UB und ggf. das Rechenzentrum erhalten Auszüge, sofern sie betroffen sind. Die vom Präsidenten gemachten Zusagen werden unverzüglich nach Annahme des Rufes bzw. Ablehnung des auswärtigen Rufes umgesetzt.
8. Die Berufungs- und Bleibeakten werden beim Dezernat 1 geführt.
9. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Versetzungen von Professoren anderer Hochschulen an die Universität Osnabrück.



Prof. Dr. R. Künzel  
- Präsident -

INSTITUT FÜR MIGRATIONSFORSCHUNG UND  
INTERKULTURELLE STUDIEN (IMIS)  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

INSTITUTSORDNUNG

§ 1: Aufgaben und Arbeitsgebiete

(1) Das Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Kultur- und Geowissenschaften, Sozialwissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Psychologie und Rechtswissenschaften gem. § 103 NHG. Die Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 95 Abs. 5, 6 und 7, Satz 2 NHG sind dem Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften übertragen.

(2) Das Institut nimmt im Bereich von Migrationsforschung und interkulturellen Problemen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.

(3) Das Institut beschäftigt sich im Zusammenhang von Migrationsforschung und interkulturellen Studien unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Fragestellungen mit gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen, psychologischen, pädagogischen, wirtschaftlichen, geo- und demographischen Problemen in Geschichte und Gegenwart.

§ 2: Ausstattung

(1) Die Ausstattung des Instituts mit

- Planstellen und anderen Stellen
- Ausgabemitteln für Personal
- Sachmitteln sowie
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 27.2.1991

(2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.



### § 3: Organe des Instituts

(1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 NHG) und der geschäftsführende Leiter (Direktor) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 S. 1 NHG).

(2) Drei dem Institut angehörende Professoren bilden den Vorstand. Zwei wissenschaftliche Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden aus der jeweiligen Gruppe der dem Institut angehörenden Mitarbeiter gewählt.

Die Amtszeit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Der Direktor wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters (Direktors) obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienalters. Der geschäftsführende Leiter (Direktor) ist der Vorsitzende des Vorstands. (§ 101 Abs. 4 Nr. 4 NHG)

### § 4: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Institut.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.

### § 5: Aufgaben des geschäftsführenden Leiters (Direktors)

(1) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) bereitet als Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.

(2) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der geschäftsführende Leiter (Direktor) ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zum Fachvorgesetzten bleibt hiervon unberührt.

Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.

(3) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

### § 6: Versammlung der Mitarbeiter

(1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters (Direktors) zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.

(2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur mit einer besonderen Begründung abgelehnt werden dürfen.

(3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

### § 7: Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Errichtung einer zentralen Einrichtung Hochschulsport  
in Vechta

---

Mit Erlaß vom 14.08.1991 hat das Niedersächsische  
Ministerium für Wissenschaft und Kultur die  
Errichtung einer zentralen Einrichtung Hochschulsport  
am Standort Vechta der Universität Osnabrück  
genehmigt.

Ordnung für die Zentrale Einrichtung - Hochschulsport (HSP) - in Vechta

§ 1

Die Zentrale Einrichtung Hochschulsport (HSP) in Vechta ist eine Einrichtung der Universität Osnabrück - Standort Vechta, §§ 105 Abs. 1 Satz 1 und 109 NHG.

§ 2

- (1) Der HSP nimmt die Aufgaben der Universität Osnabrück - Standort Vechta - gemäß § 2 Abs. 5 NHG insbesondere durch Bereitstellung eines bedürfnisorientierten, differenzierten und weitgehend kostenfreien Sportangebots für die Mitglieder und Angehörigen des Standorts Vechta wahr.
- (2) Der HSP kooperiert insbesondere mit dem Fachgebiet Sport (Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück - Standort Vechta), der/dem Sportbeauftragten der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Vechta und mit Trägern des außeruniversitären Sports.
- (3) Der HSP hat folgende Gremien bzw. Organe:
  - a) die Kommission,
  - b) die Leiterin/den Leiter,
  - c) die Versammlung der Übungsleiter/innen und Obleute.

§ 3

- (1) Die Kommission besteht aus
  - 4 Professoren/innen (mindestens zwei aus dem Fachgebiet Sport - Standort Vechta),
  - 1 Wiss. Mitarbeiter/in,
  - 1 Studenten/in,
  - 1 Mitarbeiter/in im technischen und Verwaltungsdienst.Die Mitglieder werden vom Senat für den Standort Vechta für dessen Amtszeiten (§ 46 Abs. 4 NHG) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester; sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Kommission gibt zu Fragen des Hochschulsports Empfehlungen ab. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Erarbeitung einer Beschlußempfehlung für eine Benutzungsordnung gemäß §§ 109; 105 Abs. 2 NHG und für den Vorschlag an die/den Vizepräsidentin/en am Standort Vechta bezüglich der Bestellung der/des Leiterin/s durch die/den Vizepräsidentin/en, §§ 109; 105 Abs. 2; 102 letzter Satz NHG;
  - b) die Vorbereitung von sonstigen Entscheidungen des Senats für den Standort Vechta in Fragen des Hochschulsports;
  - c) der Jahreshaushalt des HSP;
  - d) Vorschläge zur Einstellung von Lehrkräften im Hochschulsport;
  - e) Entgegennahme der Berichte der/des Leiterin/s des HSP und Stellungnahme vor wesentlichen Entscheidungen;
  - f) die Verteilung der Sportstätten in Abstimmung mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück - Standort Vechta, sowie mit der Verwaltung am Standort Vechta.

#### § 4

Die/der Leiter/in des HSP ist Fachvorgesetzte/r die/der ausschließlich dem HSP zugeordneten Mitarbeiter/innen und hat die fachliche Aufsicht über den Hochschulsport am Standort Vechta. Sie/er hat bei ihren/seinen Entscheidungen die Empfehlungen der Kommission zu berücksichtigen. Sie/er berät die Gremien in allen den Hochschulsport betreffenden Fragen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des HSP; dazu gehört insbesondere die Erarbeitung eines Entwurfs für die Empfehlung der Kommission über den jährlichen Haushaltsplan und die Bewirtschaftung der des HSP zugewiesenen Mittel.

#### § 5

- (1) Die Versammlung der Übungsleiter/innen und Obleute aus
- a) Vertreterinnen/Vertreter der angebotenen Sportarten,
  - b) dem Sportreferenten des AstA der Universität Osnabrück - Standort Vechta,
  - c) einem Mitglied der Personalvertretung der Hochschule,
  - e) der/dem Leiter/in des HSP.

(2) Die Übungsleiter- und Obleuteversammlung tagt in der Regel zweimal pro Semester und erarbeitet Empfehlungen gegenüber dem Ausschuß.

§ 6

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Aufbau- und  
Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale  
Alternswissenschaft im Fachbereich 11 Erziehungswissenschaft,  
Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Standort Vechta

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission
- § 5 Prüfer/Prüferinnen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 8 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 9 Wesentliche Inhalte der Fachprüfungen der Diplomprüfung
- § 10 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 11 Art von Prüfungsvorleistungen
- § 12 Art der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 14 Durchführung der Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Leistungen
- § 20 Wiederholung
- § 21 Zeugnis

III. Besondere Bestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Aufbau- und Ergänzungsstudienganges Psychologische und soziale Alternswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin für die Berufspraxis vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück, Standort Vechta, den Hochschulgrad „Diplom-Gerontologe“ bzw. „Diplom-Gerontologin“ (abgekürzt „Dipl.-Geront.“) — Anlage 1 —.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Aufbau- und Ergänzungsstudiengang ist berufsbegleitend. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student/die Studentin die Diplomprüfung im fünften Semester abschließen kann.

(3) Zur Absolvierung dieses Studienganges gehören — während des Studiums die Teilnahme an einer Exkursion; — bis Ende des ersten Studienjahres die Abfassung eines Berichts über berufliche Erfahrungen in einem Bereich der Arbeit mit älteren/alten Menschen.

Diplomprüfungsordnung für den Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft im Fachbereich 11 Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Standort Vechta

Bek. d. MWK v. 26. 6. 1991 — 1062-243 09-Vec-23 —

Die Universität Osnabrück, Standort Vechta, hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 28/1991 S. 1056

vom 12.09.1991

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. einer Fachprüfung im Hauptschwerpunkt,
2. einer Fachprüfung im Nebenschwerpunkt,
3. der Diplomarbeit,
4. einem Kolloquium zur Thematik der Diplomarbeit.

### § 9

#### Wesentliche Inhalte der Fachprüfungen der Diplomprüfung

(1) Der Aufbau- und Ergänzungsstudiengang umfaßt drei Studienschwerpunkte, von denen die Studierenden durch Gewichtung der Prüfungsvorleistungen nach der Anlage 3 (Aufbaustudiengang) bzw. Anlage 4 (Ergänzungsstudiengang) einen Haupt- und einen Nebenschwerpunkt wählen.

(2) Der Studienschwerpunkt I umfaßt die Bereiche Sozialpolitik, Wirtschaft und Recht. Der Studienschwerpunkt II umfaßt die Bereiche gesundheitliche und psychosoziale Versorgung. Der Studienschwerpunkt III umfaßt die Bereiche Freizeit, Bildung und Kulturarbeit.

(3) Das Studium ist in allen drei Schwerpunkten so aufgebaut, daß aufeinanderfolgend Gndergebnisse der Gerontologie, Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf gesellschaftliche Institutionen und spezielle Personengruppen, spezifische Problemkonstellationen sowie Modelle, Konzepte und Perspektiven zur Problemlösung vermittelt werden.

(4) Das Studium ist interdisziplinär angelegt, wobei besonderer Wert auf die Weiterentwicklung der Fähigkeiten zur Analyse der psychologischen und sozialen Bedingungen im Berufsfeld sowie die Weiterentwicklung der Fertigkeiten zu deren praktischer Umsetzung gelegt wird.

### § 10

#### Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach Anlage 3 (Aufbaustudium) bzw. Anlage 4 (Ergänzungsstudium) erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. die Teilnahme an einer Exkursion nachweist,
4. die erfolgreiche Abfassung eines Berichts über berufliche Erfahrungen in einem Bereich der Arbeit mit älteren/alten Menschen nachweist,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, im Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft studiert hat.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung über den gewählten Haupt- und Nebenschwerpunkt,
5. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfer/Erst- und Zweitprüferin bei den Fachprüfungen,

6. eine Erklärung, ob Fachprüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden sollen.

Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student/Die Studentin hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

### § 11

#### Art von Prüfungsvorleistungen

(1) Folgende Art von Prüfungsvorleistungen ist möglich: qualifizierter Seminarschein (Absatz 2).

(2) Ein qualifizierter Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referats (Absatz 3) oder Entwurfs (Absatz 4) oder einer Klausur (Absatz 5) und deren Benotung voraus; hierfür gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(4) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Stunde.

### § 12

#### Art der Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistung ist, ausgenommen die Diplomarbeit, nur die Form der mündlichen Prüfung möglich. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen abgelegt werden. Im Falle einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend der Gruppengröße.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterschreiben.

### § 13

#### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten/Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten/Studentinnen. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten/einer zu prüfenden Studentin sind die Zuhörer/Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

### § 14

#### Durchführung der Fachprüfungen

(1) Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 geregelt.

(2) Der Prüfungsausschuß legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest und gibt sie durch Aushang bekannt.



§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren/Professorinnen, ein Hochschulassistent/eine Hochschulassistentin oder ein sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/Vertreterinnen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren/Professorinnen sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/Professorinnen, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine/ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter/Beobachterin teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten/einer Studentin beteiligten Prüfer/Prüferinnen bilden die Prüfungskommission.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Als Prüfer/Prüferin können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, Standort Vechta, oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zum Prüfer/Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Einer/Eine der beiden Prüfer/Prüferinnen muß Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin sein, es sei denn, in einem Prüfungsfach steht ein solcher/eine solche nicht zur Verfügung. Wenigstens einer/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen muß in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt an der Ausbildung der Kandidaten/der Kandidatinnen beteiligt gewesen sein.

(2) Der Student/Die Studentin kann einen/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll

entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumuthare Belastung des Prüfers/der Prüferin, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten/der Studentin Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten/der Studentin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Über Anrechnungen entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten/der Studentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student/die Studentin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student/Eine Studentin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erfolgt in einem zusammenhängenden Abschnitt, in der Regel im vierten Semester.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen durch den einzelnen Prüfer/die einzelne Prüferin sind folgende Noten zu verwenden:

- 0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer/Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach Anlage 3 (Aufbaustudium) bzw. Anlage 4 (Ergänzungsstudium) erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. die Teilnahme an einer Exkursion nachweist,
4. die erfolgreiche Abfassung eines Berichts über berufliche Erfahrungen in einem Bereich der Arbeit mit älteren/alten Menschen nachweist,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, im Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft studiert hat.

(2) Der Student/Die Studentin stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des fünften Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang

an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,

4. ein Vorschlag für den Erst- und Zweitprüfer/die Erst- und Zweitprüferin,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll,
6. sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Für die Zulassung zur Diplomarbeit gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten/eine Studentin auf dessen/deren Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 17

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student/die Studentin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus jedem der drei Studienschwerpunkte Sozialpolitik — Wirtschaft — Recht, Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung, Freizeit — Bildung — Kulturarbeit entnommen werden.

(4) Diplomarbeitsthemen zu anderen altersrelevanten Problematiken können vom Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen ausgegeben werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden. Einer/Eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen muß das Fach in Forschung und Lehre vertreten, aus dem das Thema entnommen ist. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Gutachter/Gutachterinnen, einer/eine von beiden muß Professor/Professorin sein.

(6) Das Thema wird vom Erstprüfer/von der Erstprüferin nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegt. Der Themenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß, der das Thema dem Kandidaten/der Kandidatin gegenüber ausgibt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student/die Studentin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer/die Prüferin, der/die das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer/Erstprüferin), und der Zweitprüfer/die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student/die Studentin vom Erstprüfer/von der Erstprüferin betreut.

(7) Der Themenvorschlag kann vom Prüfungsausschuß zurückgegeben werden, wenn er zur Auffassung gelangt, daß

- das Thema zu weit oder zu eng gefaßt ist,
- das Thema bereits anderweitig bearbeitet wurde,
- das Thema grundsätzlich nicht bearbeitungsfähig ist
- oder andere formale Gesichtspunkte nicht erfüllt sind.

Die Rückgabe des Themenvorschlages ist schriftlich zu begründen. Bleibt der Themensteller/die Themenstellerin bei seinem/ihrem Themenvorschlag und bleibt der Prüfungsausschuß bei seinem Rückgabebeschluß, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinzuziehung des Themenstellers/der Themenstellerin.

(8) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Der Student/Die Studentin kann das Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(9) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.

(10) Die Studierenden haben ihre Diplomarbeit in deutscher Sprache maschinenschriftlich anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.“

### § 18

#### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Student/die Studentin erhält hierüber eine Bestätigung. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern/Prüferinnen innerhalb von zwei Monaten begutachtet und bewertet. Für die Bewertung gilt § 15.

### § 19

#### Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfung gilt § 15.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 14 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 5 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und für die Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit dreifach gewichtet. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 5 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten/der Studentin besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten/der Studentin das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

### § 20

#### Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn der Student/die Studentin von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 6).

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

### § 21

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student/die Studentin die Prüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er/sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er/sie der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten/der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student/die Studentin die Hochschule, wechselt er/sie den Studiengang oder beendet er/sie das Studium vorzeitig, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student/die Studentin in diesem Falle eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

### III. Besondere Bestimmungen

#### § 22

##### Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten/ Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten/ Der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student/Die Studentin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

#### § 24

##### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident/Die Präsidentin der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer/die Widerspruchsführerin.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer/Prüferinnen richtet.

(5) Der Student/Die Studentin kann einen Lehrenden/eine Lehrende als Sondergutachter/Sondergutachterin für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten/ Der Studentin und dem Sondergutachter/der Sondergutachterin ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück  
— Standort Vechta —

Fachbereich 11: Erziehungswissenschaft, Psychologie,  
Sport

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Standort Vechta, Fachbereich 11: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

Diplom-Gerontologe/Diplom-Gerontologin\*)  
(abgekürzt: Dipl.-Geront.),

nachdem er/sie\*) die Diplomprüfung im Aufbaustudiengang/Ergänzungsstudiengang\*) Psychologische und soziale Alternswissenschaft am ..... nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom ..... bestanden hat.

(Siegel) Vechta, den .....

Der Dekan/Die Dekanin\*)

Der/Die\*) Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Alternswissenschaft

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Universität Osnabrück  
— Standort Vechta —  
Fachbereich 11: Erziehungswissenschaft, Psychologie,  
Sport

Zeugnis  
über die Diplomprüfung

Herr/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im Aufbaustudiengang/Ergänzungsstudiengang\*) Psychologische und soziale Alternswissenschaft mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Fachprüfungen Beurteilungen  
Hauptschwerpunkt .....

Nebenschwerpunkt .....

Diplomarbeit .....

Mündliche Prüfung zur  
Thematik der Diplomarbeit .....

Thema der Diplomarbeit: .....

(Siegel) Vechta, den .....

Der Dekan/Die Dekanin\*)

Der/Die\*) Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Alternswissenschaft

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung  
im Aufbaustudiengang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Semester:  
Je einen qualifizierten Seminarschein aus den drei Schwerpunkten nach § 9 Abs. 2.

2. bis 4. Semester:  
Je Semester zwei qualifizierte Seminarscheine im vom Studenten/von der Studentin gewählten Hauptschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Je Semester einen qualifizierten Seminarschein im vom Studenten/von der Studentin gewählten Nebenschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Anlage 4

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung  
im Ergänzungsstudiengang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Semester:  
Je einen qualifizierten Seminarschein aus den drei Schwerpunkten nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein „Modelle und Methoden empirischer Sozialforschung I“.

2. Semester:  
Zwei qualifizierte Seminarscheine im vom Studenten/von der Studentin gewählten Hauptschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein im vom Studenten/von der Studentin gewählten Nebenschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein „Modelle und Methoden empirischer Sozialforschung II“.

**3. Semester:**

Zwei qualifizierte Seminarscheine im vom Studenten/von der Studentin gewählten Hauptschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein im vom Studenten/von der Studentin gewählten Nebenschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein zu qualitativen Ansätzen empirischer Sozialforschung oder einen qualifizierten Seminarschein im Bereich Testtheorie und Diagnostik.

**4. Semester:**

Zwei qualifizierte Seminarscheine im vom Studenten/von der Studentin gewählten Hauptschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein im vom Studenten/von der Studentin gewählten Nebenschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein zu qualitativen Ansätzen empirischer Sozialforschung oder einen qualifizierten Seminarschein im Bereich Testtheorie und Diagnostik.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 1

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Hauptschwerpunkt	mündliche Prüfung 45 Min.	2 Themen aus § 9 Abs. 2	1
Nebenschwerpunkt	mündliche Prüfung 45. Min.	2 Themen aus § 9 Abs. 2	1
Prüfung zur Thematik der Diplomarbeit	mündliche Prüfung 30 Min.		1
Diplomarbeit	4 Monate		3

Magisterprüfungsordnung für den  
Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften  
im Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 28. 6. 1991 — 1062-243 34-9 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1991 S. 1026

vom 29.08.1991  
Anlage

Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang  
Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Funktion der Magisterprüfung

(1) Im Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück kann eine Magisterprüfung abgelegt werden.

(2) Die Magisterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Student/in die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiete des Steuerrechts und der Steuerlehre die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftlich selbständig problemorientiert zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Rerum Fiscalium“ oder „Magistra Rerum Fiscalium“ (abgekürzt „M. R. F.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der/die Student/in die Magisterprüfung nach zwei Semestern abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

Die Magisterprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Steuerrecht
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
3. Bilanzrecht
4. ein Wahlpflichtfach nach Maßgabe von § 11.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Es wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessoren/-innen, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e Student/in. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/innen werden durch die jeweiligen Grup-

penvertreter/innen im Fachbereichsrat gewählt. Der/Die Vorsitzende muß ein/e Universitätsprofessor/in sein; der/die stellvertretende Vorsitzende muß ein/e zur selbständigen Lehre Berechtigte/r sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Fachprüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen. Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfung als Beobachter/innen teilzunehmen.

#### § 6

##### Prüfer/innen, Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Als Prüfer/in können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/-innen bestellt werden.

(2) Der/Die Student/in kann für die Abnahme der Fachprüfungen Prüfer/innen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des/der Prüfers/-in, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studenten/-innen die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

#### § 7

##### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten/-innen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der/die Kandidat/in nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten/-innen. Auf Antrag eines/einer zu prüfenden Studenten/-in sind die Zuhörer/innen auszuschließen.

#### § 8

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Student/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studenten/-in ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der/die Student/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Student/in, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## II. Magisterprüfung

### § 9

#### Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. den Klausuren (§ 11),
2. den mündlichen Fachprüfungen (§ 12).

### § 10

#### Zulassung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium mit Erfolg abgeschlossen hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuern und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
3. eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Seminar- oder Studienarbeit vorgelegt hat.

### § 11

#### Klausuren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch fünf Klausuren erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Stunden. Zwischen ihnen soll ein Tag liegen.

(2) Die Themen der Klausuren sind folgenden Gebieten zu entnehmen:

- a) Steuerverfahrensrecht (AO, FGO)
- b) Ertragsteuern (EStG, KStG, GewStG)
- c) Bilanzrecht
- d) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- e) Wahlpflichtfach
  - Steuerstrafrecht
  - Internationales Steuerrecht
  - Umsatzsteuer
  - Gesellschaftsrecht
  - Finanzwissenschaft
  - Bewertungsrecht (in VStG, ErbStG).

### § 12

#### Mündliche Prüfung

(1) In bis zu zwei der in § 11 genannten Fächer findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Klausur in diesen Fächern nicht mit mindestens 4,0 bewertet wurde.

(2) Die Prüfung wird von zwei Prüfern/-innen abgenommen.

(3) Die Prüfung dauert bei einer Einzelprüfung bis zu 45 Minuten. Es können bis zu fünf Kandidaten/-innen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung soll dann rechnerisch 30 Minuten pro Kandidat/in nicht übersteigen.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfern/-innen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut               | = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;                 |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

(3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn beide Prüfer/innen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Klausuren mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn mehr als zwei Klausuren mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Die Gesamtnote lautet bei bestandener Leistung:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

### § 14

#### Wiederholung

(1) Die Magisterprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ lautet und gilt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel nach drei Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

### § 15

#### Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist vom Prüfungsausschuß unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2).

### § 16

#### Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der/die Student/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Student/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Student/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die jeweiligen Fachprüfer/innen geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem/Der Student/-in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüfern/-innen und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 17

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem/Der Student/-in wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der/Die Student/in wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

### § 18

#### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der/Die Präsident/in bescheidet den/die Widerspruchsführer/in.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der jeweiligen Fachprüfer/innen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines/einer Prüfers/-in richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diese/n Prüfer/in zur Überprüfung weiter. Ändert der/die Prüfer/in seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer/innen richtet.

(5) Der/Die Student/in kann eine/n Lehrende/n als Sondergutachter/in für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem/Der Student/-in und dem/der Sondergutachter/in ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.



Anlage 1

Fachbereich Rechtswissenschaften der  
Universität Osnabrück

**Magisterurkunde**

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht

Herrn/Frau\*) .....  
mit dieser Urkunde den Hochschulgrad eines/einer\*)

**Magister/Magistra Rerum Fiscalium (M. R. F.),**

nachdem er/sie die Magisterprüfung am .....  
bestanden hat.

.....  
**Dekan/Dekanin\*)**

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Fachbereich Rechtswissenschaften der  
Universität Osnabrück

**Zeugnis über die Magisterprüfung**

Herr/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Magisterprüfung bestanden/nicht bestanden.\*)

Fachprüfungen	Note
Steuerverfahren	.....
Ertragsteuern	.....
Bilanzrecht	.....
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	.....
Wahlfach	.....

(Siegel der Hochschule) ..... den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
**Vorsitzender/Vorsitzende\*)  
des Prüfungsausschusses**

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung  
für Lehrämter im Lande Niedersachsen

---

Mit Erlaß vom 30.07.1991 hat das Niedersächsische Kultusministerium gemäß § 41 Abs. 3 PVO-Lehr I, bis auf weiteres, längstens bis zu einer Änderung des § 41, genehmigt, daß zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit den folgenden Fächerverbindungen zugelassen werden kann, wenn auch alle anderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind:

Musik und weiteres Fach,  
Biologie und Physik,  
Biologie und Sport,  
Biologie und Chemie.

## K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität  
Osnabrück  
AMBL 1979, Heft 4, Seite 79  
Bek. d. MWK v. 8. 1. 1979 — 1022 — B I 12.03 a — 1/76

Mit Erlaß vom 8. 1. 1979 habe ich die Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung der nachstehend abgedruckten Anlage genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 3 1979 S. 58

### Anlage

Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück  
in der Fassung vom 28.08.1991  
(AMBL 1991, Heft 3, § 1  
Seite 1) Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft der Universität Osnabrück besteht aus den am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta immatrikulierten Studenten.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft sind ihre Organe, die grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, zuständig. Das sind

1. das Studentenparlament.
2. der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA).
3. die Abteilungsparlamente und Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta.
4. die Fachschaftsräte.
5. die Abteilungsvollversammlung.
6. die Fachschaftsvollversammlung.
7. die Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden.

(3) Verbindliche Beschlüsse können nur von solchen Organen gefaßt werden, die aus einer Wahl hervorgegangen sind.

### § 2

#### Studentenparlament

(1) siehe AMBL 1991, Heft 3, Seite 1

(2) Das Studentenparlament beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studentenschaft gehören. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Satzung.
2. die Wahl-, die Beitrags- und die Finanzordnung sowie andere generelle Regelungen (Ordnungen).
3. den Haushaltsplan.

4. die Wahl eines Vorsitzenden des Studentenparlaments und dessen Stellvertreter.
5. die Geschäftsordnung des Studentenparlaments.
6. die Wahl und Entlastung des ASTA, die Genehmigung der Geschäftsordnung des ASTA und Weisungen an den ASTA.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studentenparlaments beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem folgenden Wintersemester. Wenn die Wahl nicht vor Beginn des Sommersemesters zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studentenparlaments bis zum Zusammentritt des neugewählten Studentenparlaments; zum selben Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Studentenparlaments; sie endet mit dem folgenden Wintersemester. Die Mitgliedschaft im Studentenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der Studentenschaft. Der Rücktritt eines Mitglieds des Studentenparlaments wird wirksam, wenn er schriftlich beim Vorsitzenden des Studentenparlaments erklärt wird. Mit Zugang der Erklärung endet die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds und beginnt die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds des Studentenparlaments; steht ein nachrückendes Mitglied nicht zur Verfügung, ist der Rücktritt nicht möglich.

(4) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, wovon einer der Abt. Vechta angehören muß. Dem Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern obliegt die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Studentenparlaments. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie für ihre Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Referenten des ASTA gelten, entsprechend anzuwenden. Das Studentenparlament wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl vom ältesten seiner gewählten Mitglieder eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

### § 3

#### Allgemeiner Studentenausschuß (ASTA)

(1) Der ASTA besteht aus neun Mitgliedern. Davon müssen mindestens drei an der Abt. Vechta immatrikuliert sein. Die ASTA-Mitglieder werden durch das Studentenparlament aus den Mitgliedern der Studentenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Stimmen der Studentenparlamentsmitglieder erhält; im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

(2) Die Amtszeit der ASTA-Mitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Ihre Amtszeit endet, wenn sie die Hochschulmitgliedschaft als Studenten verlieren, wenn sie zurücktreten oder das Studentenparlament einen Nachfolger wählt. Im Falle des Rücktritts müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit eines Nachfolgers, längstens bis zum Ende des laufenden Semesters, weitergeführt werden.

(3) Der ASTA vertritt die Studentenschaft. Das Recht zur Vertretung ist auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft (§ 50 Abs. 3-NHG) beschränkt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des ASTA gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie die Studentenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform. Der ASTA ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er bereitet mit dem Vorsitzenden des Studentenparlaments dessen Sitzungen vor. Der ASTA hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.

### § 4

#### Fachschaften

(1) Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. die Fachschaft 1 Osnabrück.
2. die Fachschaft 2 Osnabrück.
3. die Fachschaft 3 Osnabrück.
4. die Fachschaft 4 Osnabrück.
5. die Fachschaft 5 Osnabrück.
6. die Fachschaft 6 Osnabrück.
7. die Fachschaft 7 Osnabrück.
8. die Fachschaft 1 Vechta.
9. die Fachschaft 2 Vechta.
10. die Fachschaft 3 Vechta.
11. die Fachschaft 4 Vechta.
12. die Fachschaft Katholische Theologie Osnabrück.
13. die Fachschaft Katholische Theologie Vechta.

Mitglied einer Fachschaft ist jeder Student, der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereichs eingeschrieben ist, ist ein Student in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann er Mitglied mehrerer Fachschaften sein, ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt; sein Wahlrecht richtet sich nach der Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat. Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihrer Abgrenzung geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fachbereichen wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates, die mit der nächsten allgemeinen Studentenschaftswahl erfolgt, werden die Studenten einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

(2) Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung. Der Fachschaftsrat hat sieben Mitglieder. Für ihre Wahl gilt § 6 Abs. 2, für ihre Amtszeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat § 2 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studenten einer Fachschaft. Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studentenschaft und der Fachschaft. Im übrigen hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studentenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom Studentenparlament auf die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind. Der Fachschaftsrat kann eine eigene Fachschaftssatzung und andere Fachschaftsordnungen beschließen, die der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder anderen Ordnungen der Studentenschaft nicht widersprechen dürfen und durch diese aufgehoben werden.

(4) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie für ihre Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Mitglieder des AStA gelten, entsprechend anzuwenden. Der Fachschaftsrat wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl von seinem ältesten Mitglied eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(5) Der Fachschaftsrat beruft mindestens einmal pro Semester eine Fachschaftsvollversammlung ein.

#### § 5

##### Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden

Zur Koordinierung der Arbeit der Fachschaften beruft der AStA mindestens einmal im Semester die Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden ein.

#### § 6

##### Abteilungen der Studentenschaft

(1) Die Fachschaften in Osnabrück bilden die Abteilung Osnabrück der Studentenschaft, die Fachschaften in Vechta die Abteilung Vechta der Studentenschaft. Organe der Abteilung sind das Abteilungsparlament und die Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta. Den Abteilungen der Studentenschaft sind die fachschaftsübergreifenden örtlichen Angelegenheiten vorbehalten. Im übrigen können sie zu allen Angelegenheiten der Studentenschaft, die ihre Abteilung betreffen, Stellung nehmen. Die zentralen Organe können einzelne Aufgaben an die Abteilungsorgane delegieren.

siehe AMBL 1991, Heft 3, Seite 1

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 2 entsprechend anzuwenden, jedoch bleibt die Beschlussfassung über die Satzung sowie die Wahl-, Beitrags- und Finanzordnung dem Studentenparlament der gesamten Hochschule vorbehalten.

(2) Die Mitglieder der Abteilungsparlamente werden aus den Mitgliedern der Studentenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur

1. Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
3. ein Mitglied nachzuwählen ist.

(3) Für die Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta ist § 3 entsprechend anzuwenden, jedoch bleiben rechtsgeschäftliche Erklärungen

dem AStA der gesamten Hochschule vorbehalten. Die Zahl der Referenten der Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta wird jeweils vor der Wahl durch das Abteilungsparlament beschlossen. Die Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta berufen mindestens einmal im Semester eine Abteilungsvollversammlung ein.

#### § 7

##### Beschlussfassung

(1) Die Studentenschaftsorgane sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlußunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlußfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter eines Studentenschaftsorgans dessen Beschlußunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluß beizufügen.

(4) Zu Beschlüssen über die Satzung ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments erforderlich. Beschlüsse des AStA und der Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta können im Umlaufverfahren gefaßt werden.

(5) Satzung und Ordnungen sowie die Geschäftsordnung, die sich die Studentenschaftsorgane geben, sind öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ der Studentenschaft in Osnabrück und Vechta. Der Aushang muß mindestens eine Woche erfolgen. Beginn und Ende des Aushangzeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung oder Ordnung zu vermerken. Diese ist zu den Akten der Studentenschaft zu nehmen und kann jederzeit eingesehen werden.

(6) Alle anderen Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Absatz 5 auszuhängen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Vorläufige Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

B. Innenministerium

Organisation des Niedersächsischen Landesamtes  
für Statistik (NLS)

RdErl. d. MI v. 25. 6. 1991 — 11.1-01519/2 —

— GültL 1/66 —

Bezug: Beschluß d. LM v. 18. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 803)  
— GültL MI 1/65 —

1. Für die innere Gliederung des NLS gilt ab 1. 7. 1991 der als Anlage abgedruckte Organisationsplan.
2. Als Regelung für den inneren Dienstbetrieb sind vorerst die Vorschriften der Geschäftsordnung für das Niedersächsische Landesverwaltungsamt (GO NLVwA) entsprechend anzuwenden.
3. Zuständige Kasse ist die Kasse des Landesverwaltungsamtes.
4. Zuständige Vorprüfungsstelle ist die Vorprüfungsstelle des NLVwA.
5. Die Aufgaben der Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge nimmt das NLVwA wahr.
6. Das NLS nutzt folgende Einrichtungen des NLVwA mit:
  - Druckerei einschließlich Vervielfältigungsstelle,
  - Fahrbereitschaft,
  - Fernsprechvermittlung,
  - Mehrzweckrechenzentrum.
7. Die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt sind beim NLS nicht vom Leiter der Dienststelle wahrzunehmen (VV Nr. 1.1 zu § 9 LHO).

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 25/1991 S. 888

vom 08.08.1991